

# Beitragsordnung des Rendsburger TSV von 1859 e.V.

(Stand 01.10.2020)

## I. Allgemeines

(1) Die Beitragsordnung des Rendsburger Turn- und Sportvereines von 1859 e. V. (RTSV) fasst die im Verein gültigen Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, die Entgelte und Kursbeiträge zusammen. Sie gilt für die Mitglieder ergänzend neben der Satzung des Vereins und soll es ermöglichen, sich schnell und umfassend über die Kosten für die Angebote des Vereins zu informieren.

(2) Die Beiträge und Entgelte sind per Lastschrift gemäß dem ab 01. Februar 2014 geltenden Sepa-Lastschriftverfahren zu entrichten. Regelungen bis zum 02.12.2013 sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

## II. Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Für ordentliche Mitglieder gilt der Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Mitgliedsbeiträge betragen

	<b>Euro mtl.</b>	<b>Euro viertelj.</b>	<b>Euro jährl.</b>
Erwachsene	10,00	30,00	120,00
Erwachsene-ermäßigt	7,50	22,50	90,00
Ehepaare -verheiratet oder Partnerschaft unter gleicher Anschrift	17,00	51,00	204,00
Familie	20,00	60,00	240,00
jedes weitere Kind in der Familie	5,00	15,00	60,00
Kinder und Jugendliche	7,00	21,00	84,00
Kinder und Jugendliche ermäßigt	5,00	15,00	60,00

Sportgemeinschaft für Gesundheit und Rehabilitation -pro Jahr; fällig 1. Quartal			10,00
--	--	--	-------

Fördermitgliedschaft für passive Mitglieder			60,00
--	--	--	-------

(3) Die Beiträge für Kinder und Jugendliche gelten für

(a) alle Mitglieder unter 18 Jahren und

(b) auf Antrag und nach Nachweis für Mitglieder über 18 Jahre, falls sie Schüler, Auszubildende, Studenten, FSJler oder BuFDler sind.

(4) Die Beiträge Erwachsene-ermäßigt gelten auf Antrag und nach Nachweis für

- Arbeitslose

- Sozialgeldempfänger

- Fördermitglieder (mit und ohne Abteilungsanbindung)

(Der Förderbeitrag gilt für Mitglieder, die Sportangebote des Vereins nicht in Anspruch nehmen.)

Nicht ermäßigt werden Beiträge, die mit Bildungsguthaben beglichen werden.

(5) Unter die Beitragsgruppe Familie fallen

(a) 1 oder 2 Erwachsene (verheiratet oder Partnerschaft unter gleicher Anschrift) mit bis zu 2 Kindern oder

(b) 3 und 4 Kinder aus einer Familie (bis Volljährigkeit und ohne Bildungsgutschein).

Für den Familienbeitrag gilt, dass Kinder (unter gleicher Anschrift) auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag und nach Nachweis im Familienbeitrag berücksichtigt werden, falls sie Schüler, Auszubildende, Studenten, BuFDler oder FSJler sind.

### III. Abteilungsbeiträge

(1) Neben den Mitgliedsbeiträgen können Abteilungen für ihre Mitglieder einen Abteilungsbeitrag festsetzen. Kassenführend sind die Abteilungen Kegeln und Tennis.

(2) In Abteilungen ohne gewählte Abteilungsleitung kann der Vorstand den Abteilungsbeitrag festsetzen [§ 10 (4) RTSV-Satzung].

(3) Folgende Abteilungsbeiträge der nicht kassenführenden Abteilungen gelten:

	Euro monatlich
Fußball – Senioren	5,00
Fußball – Jugend	2,00
Gymnastik	3,00
Rhythmische Sportgymnastik	5,00
Handball – Senioren	6,00
Handball – Jugend	3,00
Judo / Ju Jitsu	2,00
Leichtathletik	4,00
Schwimmen	2,00
Schwimmen / Familie	3,00
Tischtennis	1,00
Turnen- Erwachsene	3,00
Turnen – Jugendliche	1,50

(4) Für die kassenführenden Abteilungen sind die Abteilungsbeiträge und die Nutzungsentgelte für die Sportanlagen bei den Abteilungsleitungen zu erfragen.

### IV. Entgelte

(1) Der Vorstand des RTSV kann für einzelne besonders ausgewiesene Sportangebote Entgelte festsetzen.

<b>Entgelte Trendsportgruppen (zuzüglich Mitgliedsbeitrag)</b>	monatlich	vierteljährlich	jährlich
Aerobic/BBP	3,00 €	9,00 €	36,00€
Diabetessport	5,00 €	15,00 €	60,00€
Herzsport	5,00 €	15,00 €	60,00€
Yoga	1,50 €	4,50 €	18,00€

#### Entgelte Hallenbenutzung:

Für die Benutzung der Kegelsportanlage bzw. der Tennishalle gelten die von der jeweiligen Abteilung festgesetzten Entgelte.

(2) Folgende Entgelte gelten:

Bezeichnung	Betrag
Aufnahmegebühr	7,00 €
LSV-Versicherung unter 18 Jahre / Jahr	2,50 €
LSV-Versicherung über 18 Jahr / Jahr	4,20 €
Verwaltungsgebühr bei Rechnungstellung	3,00 €

- V. Kurzmitgliedschaften  
Der Vorstand kann für Kurzmitgliedschaften (Kurse) Beiträge festsetzen.  
Die Beiträge sind zu Beginn des Kurses zu entrichten
- VI. Umlagen  
Umlagen sind zurzeit von der Mitgliederversammlung nicht festgesetzt.
- VII. Schlussbestimmungen
- (1) Die Beitragsordnung ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.12.2013 verabschiedet worden, Stand 29.10.2013.
  - (2) Änderung der Beitragsordnung durch die JHV am 24.03.2014:  
-Streichung der Beitragsgruppe Teilfamilie,  
-Anhebung der Aufnahmegebühr auf 7,-- Euro,  
-Einführung einer Fördermitgliedschaft für passive Mitglieder,  
in Kraft seit 01.07.2014.
  - (3) Änderung der Beitragsordnung durch die JHV am 27.03.2017:  
-Änderung von II. (4) und IV. (1) und (2)  
in Kraft seit 01.07.2017
  - (4) Neufassung der Beitragsordnung durch die JHV am 25.03.2019  
i.V.m. der E-Mail vom 25.06.2019, in Kraft seit 01.07.2019
  - (5) Anpassung der Beitragsordnung  
Streichung der Angebote Ballett und Herzsport mit ärztlicher  
Begleitung, Erhöhung des Abteilungsbeitrages Leichtathletik

Rendsburg; den 01.10.2020

Historie:

- Gesamtvorstandssitzung am 21.10.2013:  
Beschluss, dass eine Beitragsordnung eingeführt werden soll.
- a.o. Mitgliederversammlung am 02.12.2013:  
Verabschiedung der Beitragsordnung, Stand 29.10.2013
- JHV am 24.03.2014: Änderung der Beitragsordnung,  
-Streichung der Beitragsgruppe Teilfamilie,  
-Anpassung der Beitragsgruppe Familie,  
-Anhebung der Aufnahmegebühr auf 7,-- Euro,  
-Einführung einer Fördermitgliedschaft für passive Mitglieder,  
in Kraft seit 01.07.2014
- JHV am 27.03.2017:  
-Änderung von II. (4) und IV. (1) und (2)  
in Kraft seit 01.07.2017
- JHV am 25.03.2019: Verabschiedung einer Neufassung der Beitragsordnung  
in Kraft ab 01.07.2019
- 01.10.2020 Anpassung der Beitragsordnung durch den Vorstand

Rendsburg, den 01.10.2020